VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10666 – Brookfield/Telia Company/Telia Towers Sweden)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 150/05)

1. Am 29. März 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Asset Management Inc. („Brookfield", Kanada);

— Telia Company AB („Telia Company", Schweden);

— Telia Towers Sweden AB („Telia Towers Sweden", Schweden).

Brookfield und Telia Company werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Telia Towers Sweden übernehmen, das Eigentümer und Betreiber einer passiven drahtlosen Telekommunikationsinfrastruktur (d. h. Masten und Türme) in Schweden ist, um drahtlose Kommunikationstechnologien durch seine Kunden zu platzieren.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

a. Brookfield: global tätiger Anbieter verschiedener öffentlicher und privatwirtschaftlicher Anlageprodukte und -dienstleistungen mit Schwerpunkt auf Immobilien, Infrastruktur, erneuerbaren Energien und privatem Beteiligungskapital.

b. Telia Company: Anbieter von Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsdiensten sowie Breitband- und Fernsehdiensten in Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen und Schweden, und

c. Telia Towers Sweden: Besitzerin und Betreiberin passiver drahtloser Telekommunikationsinfrastrukturen (*d. h.* Masten und Türme) in Schweden zur Platzierung drahtloser Kommunikationstechnologien durch ihre Kunden. Telia Towers Sweden besitzt und betreibt rund 3800 Standorte für passive drahtlose Telekommunikationsinfrastruktur in ganz Schweden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10666 – Brookfield/Telia Company/Telia Towers Sweden

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË